



Handwritten signature or mark in red ink, possibly 'M. G.' or similar.

Ta 6.



Herr Philipp Reinhardt / Graf zu Hanau / Lhieneck und Zwey-
brücken / Herz zu Müntzenberg / Lichtenberg und Pöhsenstein / Erb-Marschall und
Ober-Vogt zu Straßburg / zc. Fügen hiemit Männiglichem inn- und ausserhalb dieser Unserer Graffschafft
Hanau Gesessenen / nach Stands- Würden und Gebühr nachrichtlichen zu wissen ; Demnach Wir bey Antret-
tung Unserer Regierung sehr mißfällig vernehmen müssen / wasgestalten bey dieser Unserer Graffschafft Hanau-Müntzenberg / an
Unsers Gräflichen Hauses Ehr- Alten Stam- und engenthümlichen Gütern / Renten und Gefällen sich dardurch ein mercklicher
Abgang eräugnet / daß so wohl de An. 1648. her / als auch zuvor nicht allein verschiedene ansehnliche ganze Gütere / sondern auch
noch absonderliche Stücke / an Häusern / Aeckern / Gärten / Wiesen und Weingarten / Ingleichen an Schäffereyen / Mühlen / Was-
ser und Weyden / wie nicht weniger an Zinnsen / Beethen / Zehemen / Pfächten / auch andern Renten und Gefällen sich dergestal-
ten diftrahirt befinden / daß theils deren / als neue Lehen / Donations, oder ganz verkaufflichen begeben / theils auch antichreticè gegen
einige gemachte Prætensiones hin und wieder eingeräumet / auch wohl gar das Lehen in Engenthumb oder Kuncel-Lehen verwan-
delt / oder sonsten die Gütere in viel andere Wege alienirt, über darauch noch verschiedene Zinsen und Gefälle mit vorschützung eini-
ger Freyheit biß dato würcklichen zurück gehalten worden: Wiaber solche höchst-schädliche Alienationes, Schmäbler- und Vor-
enthaltung unserer Gütere und Renten umb so weniger nachzueben vermögen / weilen sie denen bey Unserm Gräflichen Hause
wolherbrachten Pactis Familiae, krafft welcher dergleichen Sachen ohne Consens der nechsten Agnaten mit Bestand nicht begeben wer-
den können / è diametro zu wider lauffen / Daß Wir daher solchs alles durch Unsere hierzu verordnete Rätthe gebührender massen
untersuchen zu lassen / eine ohnumbgängliche Nothdurfft erachtet: Citiren und laden demnach auß Lands- herrlicher Macht und
Gewalt alle diejenige / welche entweder dergleichen vorbenahmst Herrschafftliche Gütere / Häuser / Renten und Gefälle / sie haben
Nahmen wie sie wollen / von angeregten 1648. Jahr an / quocunue modo possidiren und besitzen / oder einige dergleichen Freyheiten
geniessen / hienut also und dergestalt / daß sie noch vor Ende dises lauffenden 1685. Jahrs derentwegen bey Unserer Gräflichen
Rent-Cammer mit ihren Documenten gefast erscheinen / daselbst ihren Titulum gebührender massen dociren / und darüber nach be-
schaffenheit der Sachen eines Ausspruchs und Bescheids gewätig seyn sollen ; Mit dem Anhang / falls einer oder der ander / wi-
der verhoffen / also nicht erscheinen / noch seine hierüber habende Documenta der Gebühr nach beybringen würde / daß alsdann dessen
solcher gestalt erlangte Gütere oder Freyheiten würcklichen eingezogen / respectivè in Unsern Nutzen verwendet / und selbigem als-
dann keine weitere Gehör gegeben werden solle / Wir reserviren Uns auch hiebey ferner die rechtliche Nothdurfft gegen alle derglei-
chen alienationes und Veräußerungen / welche vor dem 1648. Jahr contra pacta Familiae auf ein- oder ander Weiß vorgegangen
seyn mögen / und wollen Uns durch diszmahlige Sezung des Termins à quo gar nichts begeben oder præjudiciret haben: Wornach
sich dann Männiglich zu richten wissen wird. Zu Urkundt dissen haben Wir Unser Gräfl. Secret hierunter auffdrucken lassen:
So geben und geschehen / Hanau den 23. Junij 1685.

ms

De 1321

4°

ULB Halle 3
001 511 904



Zurück an TA (Ed)

1018

An. 11



Sir Philipp Reinhardt / Graf zu Hanau / Lhieneck und Zwey-
brücken / Herz zu Müntzenberg / Lhtenberg und Schenstein / Erb-Marschall und
Ober-Vogt zu Straßburg / 2c. Fügen hiemit Männiglichem inn- und ausserhalb dieser Unserer Graffschafft
Hanau Geseßenen / nach Stands- Würden und Gebühr nachrichtlichen zu wissen ; Demnach Wir bey Antritt-

tung Unserer Regierung sehr mißfällig vernehmen müssen / wasgestalten bey dieser Unserer Graffschafft Hanau-Müntzenberg / an
n Hauses Ihr-Alten Stam- und engenthümlichen Gütern / Kenthen und Gefällen sich dardurch ein mercklicher
/ daß so wohl de An. 1648. her / als auch zuvor nicht allein verschiedene ansehnliche ganze Gütere / sondern auch
e Stücke / an Häusern / Aeckern / Gärten / Wiem und Weingarten / Ingleichen an Schäßferen / Mühlen / Was-
wie nicht weniger an Zinnsen / Beethen / Zehemen / Pfächten / auch andern Kenthen und Gefällen sich dergestal-
den / daß theils deren / als neue Lehen / Donations, oder ganz verkaufflichen begeben / theils auch antichreticè gegen
rätentiones hin und wieder eingeraumet / auch wohl gar das Lehen in Engenthumb oder Kuncel-Lehen verwan-
te Gütere in viel andere Wege alienirt, über das auch noch verschiedene Zinsen und Gefälle mit vorschüzung eini-
ato würcklichen zurück gehalten worden : Wiaber solche höchst-schädliche Alienationes, Schmäbler- und Vor-
er Gütere und Kenten umb so weniger nachzueben vermögen / weilen sie denen bey Unserm Gräfflichen Hause
actis Familæ, krafft welcher dergleichen Sachen ohne Consens der nechsten Agnaten mit Bestand nicht begeben wer-
metro zu wider lauffen / Daß Wir daher solchs alles durch Unsere hierzu verordnete Rätthe gebührender massen
sen / eine ohnumgängliche Nothdurfft eracht. Citiren und laden demnach auß Lands-herrlicher Macht und
nige / welche entweder dergleichen vorbenahmst Herrschafftliche Gütere / Häuser / Kenthen und Gefälle / sie haben
vollen / von angeregten 1648. Jahr an / quocunue modo possidiren und besitzen / oder einige dergleichen Freyheiten
t also und dergestalt / daß sie noch vor Ende dises lauffenden 1685. Jahrs derentwegen bey Unserer Gräfflichen
mit ihren Documenten gefast erscheinen / daselbst ihren Titulum gebührender massen dociren / und darüber nach be-
sachen eines Außspruchs und Bescheids gewätig seyn sollen ; Mit dem Anhang / falls einer oder der ander / wi-
nicht erscheinen / noch seine hierüber habende Documenta der Gebühr nach beybringen würde / daß alsdann dessen
ngte Gütere oder Freyheiten würcklichen eingezogen / respectivè in Unsern Nutzen verwendet / und selbigem als
e Gehör gegeben werden solle / Wir reserviren Uns auch hiebey ferner die rechtliche Nothdurfft gegen alle derglei-
und Veräußerungen / welche vor dem 1648. Jahr contra pacta Familæ auf ein- oder ander Weiß vorgegangen
vollen Uns durch dißmahlige Setzung des Temins à quo gar nichts begeben oder præjudiciret haben : Wornach
glich zu richten wissen wird. Zu Vhrkundt dessen haben Wir Unser Gräfl. Secret hierunter auffdrucken lassen :
chehen / Hanau den 23. Junij 1685.

